

RS Vwgh 1998/4/16 97/05/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.04.1998

Index

L10012 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Kärnten
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;
GdO Allg Krnt 1993 §95 Abs2;

Rechtssatz

Insbesondere im Hinblick darauf, daß der Vorstellungswerber feststellte, er könne keinen den Betrieb gefährdenden, insbesondere finanziell unbekanntenen Maßnahmen zustimmen, muß die verfahrensgegenständliche Vorstellung als ausreichend begründeter Vorstellungsantrag angesehen werden, mit dem der Vorstellungswerber zum Ausdruck brachte, daß er die von der Berufungsbehörde vertretene Auffassung betreffend die Kanalanschlußpflicht nicht für richtig erachtet. Auf die Stichhaltigkeit der Begründung des Rechtsmittels kommt es gerade nicht an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997050116.X02

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at